



NR. 412 | 11.02.2022

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang Populäre Musik

der Folkwang Universität der Künste

vom 19.01.2022

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 25 Absatz 2 und 56 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Kunsthochschulgesetz – KunstHG) vom 13.03.2008 (GV. NRW. S. 195), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1209a), hat der Fachbereich 1 der Folkwang Universität der Künste folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Feststellung der künstlerischen Eignung
- § 5 Vorauswahl und 2. Runde
- § 6 Hochschulgrad
- § 7 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang
- § 8 Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen
- § 9 Abschlussmodulprüfung
- § 10 Bildung der Gesamtnote
- § 11 Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

Anhang: Studienverlaufsplan vom 05.02.2014

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die fachspezifischen Anforderungen an die Hochschulausbildung und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Populäre Musik in Ergänzung zu der Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste in ihrer aktuellen Fassung. Sie gilt in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan für diesen Studiengang.

§ 2**Ziel des Studiums und Zweck der Bachelorprüfung**

(1) Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss. Mit dem Masterabschluss wird nachgewiesen, dass die Absolvent*innen unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen der Berufswelt vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden erworben haben, die zur selbstständigen künstlerischen und wissenschaftlichen Arbeit und zu verantwortlichem und problemlösendem Handeln befähigen. Die Absolvent*innen des Masterstudiengangs Populäre Musik sollen in der Lage sein, dem Leitbild der Folkwang Universität der Künste entsprechend, interdisziplinär oder transdisziplinär zu arbeiten und einen impulsgebenden Beitrag für die kulturelle Entwicklung der Gesellschaft zu leisten. Das Studium soll die Absolvent*innen dazu befähigen, ihre künstlerischen Absichten in größeren Projektkontexten aus künstlerischen und

künstlerisch-technischen Bereichen profiliert umzusetzen. Hierbei stehen die Organisation und Durchführung künstlerischer Projekte im Bereich populärer Musik im Vordergrund.

(2) Durch die Modul- und Modulteilprüfungen wird nachgewiesen, dass die wesentlichen Lernziele der jeweiligen Module erfüllt worden sind. Durch die Abschlussmodulprüfung wird nachgewiesen, ob die*der Studierende die Ziele des Studiums erreicht hat.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Studium erfolgt zum Wintersemester.

(2) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Populäre Musik sind ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss, einschlägige praktische Erfahrung und eine künstlerische Eignung.

(3) Das Eignungsprüfungsverfahren regelt die Rahmenordnung zur Feststellung der künstlerischen oder studiengangspezifischen Eignung und der besonderen künstlerischen Begabung an der Folkwang Universität der Künste in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Zuständig für den Studiengang sind die für den Fachbereich 1 zuständigen Organe und Institutionen.

§ 4

Feststellung der künstlerischen Eignung

Als Grundlage für die Feststellung der künstlerischen Eignung gelten mit der Bewerbung einzureichende Arbeiten, die die Studierenden über externe Links auf externe Internetseiten zur Verfügung stellen. Darüber hinaus ist ein Entwurf für ein künstlerisches Entwicklungsvorhaben (Projekt) vorzulegen, der die Themen und angestrebten Resultate der künstlerischen Auseinandersetzung während des Masterstudiums beschreibt (Projektplan).

§ 5

Vorauswahl und 2. Runde

(1) Die vorgelegten Arbeiten und der praktische Projektplan werden in einem ersten Verfahrensschritt der Eignungsprüfung begutachtet und bewertet (Vorauswahl).

(2) Nach Bestehen der Vorauswahl findet der zweite Teil der Eignungsprüfung statt. Dieser besteht aus einer praktischen Präsentation von bis zu 15 Minuten Dauer sowie aus einem Kolloquium mit bis zu 30 Minuten Dauer. In der praktischen Prüfung präsentiert die*der Bewerber*in ihre*seine

Fähigkeiten und stellt eigene (auch medial verschiedene) Werke/Arbeiten vor. Beim Kolloquium handelt es sich um ein Reflexionsgespräch über die Studienmotivation, Vorhaben und Ziele, eigene Werke und die Sichtweise zu popkulturell relevanten Themen und Fragestellungen.

(3) Bei der Bewertung der vorgelegten Arbeiten und des Projektplans (Vorauswahl) sowie der praktischen Präsentation im Rahmen der Eignungsprüfung gelten folgende Auswahlkriterien:

1. Eigenständigkeit, Intensität und Relevanz der künstlerischen Konzeption,
2. Fortgeschrittene technische und künstlerische Fähigkeiten und
3. Präsentations- und Gestaltungsfähigkeit im Kontext der gewählten künstlerischen Ausdrucksmittel.

(4) Kriterien für die Feststellung der künstlerischen Eignung im Kolloquium sind:

1. Einschlägige Kenntnisse in Populärer Musik (Theorie, Geschichte, Zeitgeschehen),
2. Erfahrung im Umgang mit einschlägigen Produktionsweisen Populärer Musik und
3. Reflexions- und Wahrnehmungsvermögen in Bezug auf popmusikalische Konzepte, Produktionen, Präsentationsformen und Rezeptionsweisen.

Die Prüfungsteile Präsentation und Kolloquium gehen zu je 50 % in die Gesamtwertung der Eignungsprüfung ein.

(5) Für Bewerber*innen, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen entsprechend der Prüfungsordnung zum Nachweis deutscher Sprachkenntnisse für Studienbewerberinnen und Studienbewerber und Studierende an der Folkwang Universität der Künste (Sprachprüfungsordnung) in der jeweils gültigen Fassung erforderlich.

§ 6

Hochschulgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Folkwang Universität der Künste den akademischen Grad „Master of Music“, abgekürzt „M. Mus.“.

§ 7

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit im Masterstudiengang Populäre Musik beträgt 4 Semester.

(2) Das Studium umfasst pro Semester 30 ECTS-Credits und demnach insgesamt 120 ECTS-Credits. Einem ECTS-Credit liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde, 30 ECTS-Credits demgemäß 900 Arbeits-

stunden. Die Verteilung der ECTS-Credits regelt der Studienverlaufsplan.

(3) Pro Semester sollen 30 ECTS-Credits erworben werden. Studierende, die nach dem zweiten Fachsemester weniger als 40 ECTS-Credits erworben haben, müssen an einer fachbezogenen Studienberatung teilnehmen.

(4) Um die Voraussetzungen für eine Modul(teil)prüfung zu erfüllen, darf in praktischen Ausbildungsveranstaltungen grundsätzlich eine Fehlzeit von 20 % nicht überschritten werden, um die Schaffung des künstlerischen Niveaus unter Aufsicht und Leitung der Lehrperson zu gewährleisten.

§ 8

Bestimmungen über Modul(teil)prüfungen

(1) Module bilden Lehr- und Lerneinheiten, die sich aus mehreren Teilmodulen, dem dazugehörigen Selbststudium und Prüfungen zusammensetzen. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung oder Modulteilprüfungen ab, mit deren Bestehen die Studierenden das Erreichen der Lernziele des Moduls nachweisen.

(2) Für die Anmeldung, die Durchführung und den Rücktritt von Modul(teil)prüfungen gilt die Rahmenprüfungsordnung für die Studiengänge der Folkwang Universität der Künste.

(3) Nicht bestandene Modul(teil)prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden.

(4) Bei der Berechnung zusammengefasster Noten wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Modulteilprüfungen, so errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der nach den betreffenden ECTS-Credits gewichteten Noten der Modulteilprüfungen.

(5) Die Module Projekt 1, 2 und 3 werden jeweils mit einer mündlichen oder praktischen Prüfung mit zwei Prüfer*innen abgeschlossen in Form einer Präsentation mit Kolloquium (Projekt 1, 2) oder Vorlage eines Portfolios (Projekt 3). Voraussetzung für die Teilnahme an der Prüfung ist der erfolgreiche Abschluss der zugehörigen Teilmodule. Die Module Reflexion und Kontext 1, 2 und 3 werden abgeschlossen durch Bestehen der zugehörigen Teilmodulprüfungen. Prüfungsarten sind mündliche und praktische Prüfungen mit zwei Prüfer*innen bzw. schriftliche und weitere Prüfungen mit eine*r Prüfer*in.

§ 9

Abschlussmodulprüfung

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussmodulprüfung ist erfüllt, wenn alle studienbegleitenden Modul(teil)prüfungen des ersten, zweiten und dritten Studienseesters bestanden sind.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Abschlussmodul Masterprojekt ist jeweils bis zum Ende des dem Abschlussmodul vorangehenden Semesters zu stellen. Anmeldeschluss ist somit für das Sommersemester jeweils der 31.03. und für das Wintersemester jeweils der 30.09.

(3) Die Bearbeitungszeit für das Masterprojekt einschließlich aller Prüfungsbestandteile beträgt 6 Monate. Das Thema des Masterprojekts muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen verlängern, sofern ein entsprechender Antrag spätestens vier Wochen vor Ende der Bearbeitungsfrist schriftlich an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses gestellt wird.

(4) Die Abmeldung von der Abschlussmodulprüfung ist einmalig bis zu 2 Monaten nach Zulassung zum Abschlussmodul ohne Angabe von Gründen möglich und schriftlich beim Prüfungsamt zu melden. Der Antrag zum Masterprojekt muss fristgerecht zum nächsten Semester mit einem neuen Thema erneut gestellt werden.

(5) Die Prüfung im Abschlussmodul Masterprojekt besteht aus:

1. Einem künstlerischen Projektergebnis, das in Form einer Präsentation oder eines Konzerts von ca. 40-60 Minuten Dauer vorgestellt wird,
2. einer schriftlichen Dokumentation des Masterprojekts mit reflektierenden Anteilen im Umfang von ca. 10-15 DIN-A4-Seiten und
3. einem nicht öffentlichen Kolloquium von 20 bis 30 Minuten Dauer.

(6) Die Prüfungsteile Künstlerisches Projektergebnis (1.) sowie das Kolloquium (3.) werden von einer aus mindestens drei Mitgliedern bestehenden Kommission abgenommen. Mindestens ein*e der Prüfer*innen soll maßgeblichen Anteil an der Projektbetreuung haben. Die schriftliche Dokumentation (2.) wird in der Regel von zwei Kommissionsmitgliedern der Prüfungsteile Konzert/Präsentation und Kolloquium bewertet. Mindestens eine*r der Prüfer*innen soll maßgeblichen Anteil an der Projektbetreuung haben.

(7) Die schriftliche Dokumentation sowie ggf. projektbezogene Audio- und Videoproduktionen sind dem Prüfungsamt spätestens eine Woche vor der Präsentation bzw. dem Konzert einzureichen. Die schriftliche Dokumentation ist in deutscher oder englischer Sprache zu verfassen und in gedruckter und gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie als elektronische pdf-Datei einzureichen. Bei Abgabe der schriftlichen Dokumentation hat die*der Prüfungskandidat*in schriftlich zu versichern, dass sie ihre*seine Arbeit selbstständig erstellt hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Nutzt die*der Kandidat*in Fremdmedien, so hat sie*er schriftlich zu versichern, dass sie*er die entsprechenden Rechte zur Verwertung in der Masterarbeit eingeholt hat und dies auf Verlangen auch nachweisen kann. Das Kolloquium findet in der Regel im Anschluss an die Präsentation oder das Konzert statt, spätestens jedoch bis zum Ende der Bearbeitungszeit.

(8) Grundlage des Kolloquiums und der schriftlichen Dokumentation sind kritische Reflexionen zum Masterprojekt sowie zu dessen Entwicklung und Umsetzung. Art und Aufgabenstellung des Masterprojekts ergeben sich in der Regel aus der Erweiterung und Fortsetzung der künstlerischen Ergebnisse aus dem Modul Projekt 3. In begründeten Fällen kann es sich auch um eine Erweiterung oder Fortführung der künstlerischen Ergebnisse aus den Modulen Projekt 1 oder 2 handeln. Das Masterprojekt bezieht sich auf die Entwicklung und Durchführung eines musikalisch-künstlerischen sowie interdisziplinären bzw. transdisziplinären Projekts.

(9) Das Ergebnis des Masterprojekts wird in einer dem Projekt angemessenen Form präsentiert. Je nach Schwerpunkt in den Bereichen Performance oder Produktion ist ein geeigneter Präsentationsrahmen herzustellen bzw. ein geeignetes Aufführungsformat zu entwickeln. Der in der Regel externe Aufführungsort ist selbständig zu organisieren. Eine Präsentation bzw. ein Konzert findet im festgelegten Prüfungszeitraum statt. Entsprechende Termine sind 4 Wochen im Voraus mit der Institutsleitung und dem Studiengangbeauftragten zu koordinieren.

(10) Die Note für das Modul Masterprojekt wird gebildet aus der Teilnote für das künstlerische Projektergebnis (80 %) und der Teilnote für das Kolloquium (10 %) sowie der Teilnote für die schriftliche Dokumentation (10 %). Wenn die Benotung der beiden Gutachter*innen der schriftlichen Dokumentation um mehr als 2,0-Noten voneinander abweicht, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte Gutachter*in bestimmt. Die Note bildet sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Gutachten.

(11) Nicht bestandene Prüfungsteile werden durch bestandene Prüfungsteile ausgeglichen. Alle Prüfungsteile werden binnen sechs Wochen bewertet. Bei Nichtbestehen darf das Abschlussmodul Masterprojekt nur einmal innerhalb eines Jahreswiederholt werden.

§ 10

Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Masterstudienganges Populäre Musik ergibt sich aus der jeweiligen Gewichtung nach der Anzahl der ECTS-Credits der ausgewiesenen Module. Dabei erhält das Modul Masterprojekt eine Sondergewichtung um den Faktor 2, so dass es zu insgesamt 60 % in die Berechnung der Gesamtnote eingeht. Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle berücksichtigt.

§ 11

Übergangsbestimmungen, Veröffentlichung und Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Folkwang Universität der Künste veröffentlicht

(2) Alle Studierenden, die vor dem Sommersemester 2022 das Studium im Masterstudiengang Po-



populäre Musik begonnen haben, erhalten die Möglichkeit, ihr Studium nach der für sie geltenden Prüfungsordnung zu beenden. Eine Fortführung des Studiums nach der vorliegenden Ordnung ist auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss möglich.

(3) Letztmalig werden für die Studierenden im Masterstudiengang Populäre Musik Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Populäre Musik (M.Mus.) der Folkwang Universität der Künste vom 05.02.2014 (Nr. 190 der Amtlichen Mitteilungen) im Sommersemester 2022 angeboten. Nach Ablauf dieser Übergangsfrist werden Prüfungen nur noch nach dieser Prüfungsordnung abgelegt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates 1 der Folkwang Universität der Künste vom 19.01.2022.

Essen, den 19.01.2022

Der Rektor
Prof. Dr. Andreas Jacob

Populäre Musik / Popular Music (M.Mus.)

1. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
Projekt 1	P	97,5	502,5	600	20	b	KO,PR	nach ECTS
Projektbetreuung	P/E	7,5	142,5	150	5			
Projektteil: Instrumentale Praxis/Ensemblepraxis	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Sound und Effekt	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Instrumentation / Arrangement	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Film-/Bühnen-/Medienmusik	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Musik und Text	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Video / Animation	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Reflexion und Kontext 1	P	90	210	300	10	u		nach ECTS
Musikgeschichtliche Aspekte	WP/V,S	30-90	60-210	90-300	3-10		HA	
Märkte, Ökonomien und Management	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Musik und Medien	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Trends und Gesellschaft	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Musikpädagogik	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/R/PO	
1. Semester		187,5	712,5	900	30			

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 KO = Konzert
 PO = Portfolio
 PA = Projektarbeit
 DR = Dokumentation/Reflexion

Populäre Musik / Popular Music (M.Mus.)

2. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtno.
Projekt 2	P	97,5	502,5	600	20	b	KO,PR	nach ECTS
Projektbetreuung	P/E	7,5	142,5	150	5			
Projektteil: Instrumentale Praxis/Ensemblepraxis	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Sound und Effekt	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Instrumentation / Arrangement	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Film-/Bühnen-/Medienmusik	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Musik und Text	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Video / Animation	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Reflexion und Kontext 2	P	90	210	300	10	u		
Musikgeschichtliche Aspekte	WP/V,S	30-90	60-210	90-300	3-10		HA	
Märkte, Ökonomien und Management	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Musik und Medien	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Trends und Gesellschaft	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Musikpädagogik	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/R/PO	
2. Semester		187,5	712,5	900	30			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 KO = Konzert
 PO = Portfolio
 PA = Projektarbeit
 DR = Dokumentation/Reflexion

Populäre Musik / Popular Music (M.Mus.)

3. Semester

	Modultyp / Veranstaltungsart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtno.
Projekt III	P	97,5	502,5	600	20	u	PO	
Projektbetreuung	P/E	7,5	142,5	150	5			
Projektteil: Instrumentale Praxis/Ensemblepraxis	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Sound und Effekt	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Instrumentation / Arrangement	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Film-/Bühnen-/Medienmusik	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Musik und Text	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Projektteil: Video / Animation	WP/GR	30-90	120-360	150-450	5-15			
Reflexion und Kontext 3	P	90	210	300	10	u		
Musikgeschichtliche Aspekte	WP/V,S	30-90	60-210	90-300	3-10		HA	
Märkte, Ökonomien und Management	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Musik und Medien	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Trends und Gesellschaft	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		HA/K/M/PA	
Musikpädagogik	WP/V,S,Ü	30-90	60-210	90-300	3-10		PO	
3. Semester		187,5	712,5	900	30			

Modultyp:

P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:

b = benotet
 u = unbenotet

Veranstaltungsart:

E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:

K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 KO = Konzert
 PO = Portfolio
 PA = Projektarbeit
 DR = Dokumentation/Reflexion

4. Semester

	Modultyp/ Veranstaltungart	Kontaktzeit	Selbststudium	Workload	Creditpoints	Prüfungsart	Prüfungsform	% Gewichtung der Gesamtnote
Masterprojekt	P	7,5	892,5	900	30	b	KO,PR,DR	nach ECTS 2-fach

Modultyp:
 P = Pflicht
 WP = Wahlpflicht
 Z = Zusatzmodul
 B = Basismodul
 A = Aufbaumodul

Prüfungsart:
 b = benötet
 u = unbenötet

Veranstaltungsart:
 E = Einzelunterricht
 GR = Gruppenunterricht
 S = Seminar
 V = Vorlesung
 PR = Projekt
 Ü = Übung
 H = Hospitation

Prüfungsform:
 K = Klausur
 R = Referat
 M = mündliche Prüfung
 PK = Präsentation mit Kolloquium
 PP = Praktische Prüfung
 P = Probe
 LN = Leistungsnachweis
 HA = Hausarbeit
 PR = Präsentation
 KO = Konzert
 PO = Portfolio
 PA = Projektarbeit
 DR = Dokumentation/Reflexion